

zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrat Seelingstädt am	27.04.2026
zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrat Altenhain am	12.05.2026
zur Vorberatung in die gemeinsame Sitzung des Technischen Ausschusses und Verwaltungsausschusses am	14.04.2026
und am	05.05.2026
zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am	19.05.2026

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme zum 2. Entwurf "Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" des Regionalplans Leipzig-West Sachsen mit seiner Begründung und Anlagen

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zum 2. Entwurf „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen gemäß Anlage zur Vorlage.

Begründung

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen (RPV) hat am 27.03.2026 den Beschluss zur Aufstellung der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen gefasst (Beschluss-Nr. VIII/VV/06/01/2026).

Der Beteiligungsentwurf zur Teilfortschreibung – einschließlich Umweltbericht und Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung sowie einschließlich der "Zweckdienlichen Unterlagen" sind im Zeitraum 20. April 2026 bis 15. Juni 2026 gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG in das Internet eingestellt worden und stehen unter der Internetadresse www.rpv-vestsachsen.de zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Zeile der Fortschreibung ist die Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die aktuell dargestellten Vorranggebiete besitzen Vorschlagscharakter und stellen keine Vorentscheidungen dar. Für eine ordnungsgemäße Abwägung ist es notwendig, dass Kommunen ihre Positionen fristgerecht als formelle Stellungnahmen einreichen.

Bei der Erarbeitung der Vorschläge wurde auf eine regionale Ausgewogenheit geachtet, um Überlastungen einzelner Teilräume zu vermeiden. Wesentliche Kriterien waren u. a. ein 1.000-m-Siedlungsabstand sowie die Berücksichtigung kommunaler Entwicklungsinteressen. Zentrales Element ist der Nachweis des Flächenbeitragswertes für Vorranggebiete der Windenergienutzung. Nachdem der Freistaat Sachsen das ursprüngliche Flächenziel von 2,0 % auf 1,3 % abgesenkt hat, muss dieser Wert nun bis zum 31.12.2027 planerisch gesichert werden.

Bereits 2025 hatte der Stadtrat einen Beschluss auf Grundlage des damals geltenden 2,0 %-Ziels gefasst. In seiner Sitzung vom 26.08.2025 hat er mit Beschluss-Nr.: SR/27/2025 den Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen mit Stand 07.03.2025 abgelehnt.

Zur Begründung der Ablehnung führte der Stadtrat aus:

1. Die Stadt Trebsen leistet bereits einen erheblicher Beitrag zu erneuerbaren Energien und fordert, dass bei der regionalen Lastenverteilung berücksichtigt wird, welche Kommunen bereits erhebliche Beiträge leisten, um Überlastungen einzelner Teilräume zu vermeiden.

2. Die Stadt erwartet, dass die Ausweisung von Vorranggebieten eine verbindliche Obergrenze darstellt.
Für die lokale Akzeptanz ist entscheidend, dass Kommunen mit zugewiesenen Windflächen darauf vertrauen können, nicht über diese Gebiete hinaus weiter belastet zu werden. Der damalige Entwurf enthielt hierzu keine klare Aussage, was aus Sicht Trebsens ein wesentliches Defizit darstellt.
3. Fehlende Anpassung an die absehbare Reduzierung des Flächenziels (von 2 % auf 1,3 %)
4. Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und fehlende Berücksichtigung lokaler Akzeptanz
5. Fehlende Nachvollziehbarkeit der Abwägung und unzureichende Kriterienoffenlegung.
6. Schutz der Anwohnerschaft vor Schallemissionen und Forderung nach lärmarmer Technik
7. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verlust eines kulturhistorisch bedeutsamen Aussichtspunktes. Die Stadt Trebsen schließt sich der Stellungnahme des Geoparks Porphyryland zur landschaftsbildprägenden Wirkung von Windenergieanlagen vollständig an.
8. Zweifel an der Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände zur Splittersiedlung Wüstriche.
9. Kritik an der Sanktionsregelung des § 249 Abs. 7 BauGB
Trebsen hält die bundesrechtliche Sanktionsregelung für ungerecht, wonach bei Nichterreichen des Flächenziels Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären. Da Kommunen wie Trebsen keine eigene Steuerungsmöglichkeit zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes besitzen, könnten sie dennoch von Sanktionen betroffen sein. Dies wird insbesondere in ländlichen Kommunen als unverhältnismäßig und ungerecht wahrgenommen.
10. Fehlende Synchronisierung von Windenergieausbau und Netzinfrastruktur.
11. Hohe naturschutzfachliche Sensibilität der Flächen 55, 56a und 56b
12. Vorranggebiet Nr. 55 widerspricht früheren artenschutzfachlichen Bewertungen und bleibt hoch konfliktbehaftet.
13. Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der planerischen Abwägung.

Die nun erfolgte Reduzierung führt zu wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen, weshalb ein erneutes Beteiligungs- und Anhörungsverfahren erforderlich ist.

Das vorliegende Planungskonzept verfolgt das Ziel, den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Windenergienutzung fristgerecht zu erfüllen und gleichzeitig eine raumverträgliche, rechtssichere Steuerung der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich sicherzustellen.

Die Regionalplanung setzt die gesetzlichen Vorgaben durch eine Positivplanung nach § 7 Abs. 2 ROG um. Dabei werden wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange gemäß § 1 ROG gegeneinander abgewogen, um geeignete Vorranggebiete zu bestimmen.

Mit der Umstellung auf die Positivplanung verfügt der Regionale Planungsverband über einen erweiterten Abwägungsspielraum. Er kann raumbedeutsame Kriterien zur Gebietsausweisung festlegen, muss diese jedoch einheitlich anwenden und nachvollziehbar begründen. Eine detaillierte Begründung für nicht ausgewiesene Flächen ist nicht mehr erforderlich; die Planbegründung kann sich auf die positiv ausgewiesenen Gebiete beschränken.

Nach § 249 Abs. 6 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit der Vorranggebiete unerheblich, ob weitere geeignete Flächen existieren.

Planungsprämissen:

- Der Ausbau der Windenergie erhält in der Abwägung besonderes Gewicht, um das gesetzliche Flächenziel zu erreichen.
- Die Flächensicherung für Windenergie wird als vorrangiger Belang behandelt.
- Dies entspricht der gesetzlichen Wertung, wonach erneuerbare Energien gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Silke Hempel
Leiterin Bauamt

Anlage 1 - Textliche Festlegungen mit Begründungen und Anlagen
Anlage 2 - Vorranggebiete Windenergie (Karte)
Anlage 3 – Raumordnerische Ausweisungen (Karte)
Anlage 4 – Umweltbericht
Anlage 5 – Fachgutachten Landschaftsschutzgebiete
Anlage 6 - Fachgutachten Artenschutz
Anlage 7 – Stellungnahme der Stadt Trebsen vom 27.08.2025